

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 23. Februar

2005

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Kirchengesetz zur Erstreckung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. November 2001 auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 5. November 2004 . . .	18
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. November 2001 . . . . .	18
	Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005 . . . . .	18
	Kirchengesetz über die Errichtung einer Kirchenbeamtenstelle vom 5. Februar 2005 . . . . .	19
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990 vom 14. Januar 2005 . . . . .	20
	Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz vom 26. Januar 2005 . . . . .	20
	Ordnung der Männerarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Januar 2005 . . . . .	20
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Grieben, Herzberg, Rühnick und Schönberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, zu einem Pfarrsprengel . . . . .	22
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln . . . . .	23
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln . . . . .	24
	Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz . . . . .	24
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung von Pfarrstellen . . . . .	24
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen . . . . .	25
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen . . . . .	26
<b>IV. Personalnachrichten</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
	Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2007 . . . . .	28

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## **Kirchengesetz zur Erstreckung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. November 2001 auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz**

**Vom 5. November 2004**

Aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (vom 21./24. November 2003, KABL.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern der EKiBB vom 13. April 1991 (KABL.-EKiBB S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 2001 (KABL.-EKiBB 2002 S. 79), § 3 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 15. November 1997 (Abl.-EKsOL 5/1997 S. 14) hat die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Folgendes beschlossen:

### **Artikel 1 Erstreckung**

Der Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. November 2001 (KABL.-EKiBB 2002 S. 79 und 100) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

### **Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**

#### **§ 1**

In § 1 des in Artikel 1 bezeichneten Kirchensteuerbeschlusses werden die Worte „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ durch die Worte „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

#### **§ 2**

§ 6 des in Artikel 1 bezeichneten Kirchensteuerbeschlusses erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Ländergrenzen**

Für die außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen Evangelischen Landeskirche Anwendung. Regelungen über die Erhebung von Ortskirchensteuern bleiben unberührt.“

### **Artikel 3**

Das Konsistorium wird ermächtigt, den in Artikel 1 bezeichneten, durch Artikel 2 geänderten Kirchensteuerbeschluss in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

### **Artikel 4 In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Das vorstehende Kirchengesetz zur Erstreckung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. November 2001 auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 5. November 2004 wird hiermit nach § 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), staatsaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 30. November 2004

Senatsverwaltung für Finanzen  
Im Auftrag

(L. S.)

E i c h h o l t z

\*

## **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

**Vom 30. November 2001**

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Erstreckung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. November 2001 auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 5. November 2004 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. November 2001 (KABL.-EKiBB 2002 S. 79 und 100) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 11. November 2004

Konsistorium

Dr. R u n g e

\*

## **Verordnung mit Gesetzeskraft\* über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung**

**Vom 1. Januar 2005**

### **§ 1 Arten der Kirchensteuer**

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden von den Gemeindegliedern erhoben:

1. Kirchensteuer vom Einkommen,
2. Kirchgeld.

\*Genehmigt von der Landessynode am 27. April 2002 (KABL.-EKiBB S. 100)

## § 2

## Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht ergibt, höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

## § 3

## Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird erhoben

1. von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden,
2. von Gemeindegliedern, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und wenn eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.

(2) Das Kirchgeld beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG)		jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro		Euro	Euro
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

## § 4

## Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## § 5

Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen  
Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39 b Abs. 3 EStG einzubehalten ist, beträgt die Kirchenlohnsteuer 9 v. H. der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschal­sätzen nach den §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht

zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(4) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 v. H. für die Evangelische Kirche und 30 v. H. für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

## § 6

## Ländergrenzen

Für die außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen Evangelischen Landeskirche Anwendung. Regelungen über die Erhebung von Ortskirchensteuern bleiben unberührt.

## § 7

## Geltungsdauer

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.\*

Berlin, den 11. November 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

\*Die Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten des Kirchensteuerbeschlusses in seiner Ursprungsfassung. Die Änderung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

\*

### Kirchengesetz über die Errichtung einer Kirchenbeamtenstelle

Vom 5. Februar 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Mit Wirkung zum 1. März 2005 wird eine Kirchenbeamtenstelle auf Lebenszeit einer Oberkonsistorialrätin oder eines Oberkonsistorialrats der Besoldungsgruppe A 16 für den Dienst im Konsistorium errichtet.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige  
Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich  
Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990**

**Vom 14. Januar 2005**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund des § 8 des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes vom 14. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999, S. 15) i.V.m. Artikel 23 Abs. 1 des Neubildungsvertrages vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 154; ABL.-EKsOL 2003/3) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige  
Arbeitszeit der Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern**

§ 4 der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990 (KABL.-EKiBB 1991, S. 3), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. August 2004 (KABL. S. 147), wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden wird vom Schulträger durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Ermäßigungsstunden aus Altersgründen sind nicht zulässig.“

**Artikel 2**

**Übergangsvorschrift**

Lehrer, die am 31. Juli 2002 das 62. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten bei einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstunden eine Altersermäßigung von zwei Stunden; bei einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstunden, eine Altersermäßigung von einer Stunde.

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Kirchenbeamtenengesetz**

**Vom 26. Januar 2005**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz**

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Juni 1998 (ABL. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABL. EKD S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 3 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„Die §§ 5 Absatz 3 und 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.“
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2005

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

\*

**Ordnung der Männerarbeit in der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

**Vom 14. Januar 2005**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004 (KABL. 2004, S. 213 ff.) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Auftrag der Männerarbeit**

(1) Männerarbeit ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie hat den besonderen Auftrag der Sammlung der Männer unter dem Wort Gottes, der Zurüstung der Männer mit dem Wort und der Sendung der Männer durch das Wort.

(2) Die Männerarbeit ist Arbeit evangelischer Männer in den Gemeinden und für die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit allen anderen gemeindlichen Kräften und Gruppen. Sie will den Dienst der Kirche an und mit den Männern fördern.

(3) Die Männerarbeit hilft mit beim Aufbau der Gemeinde in enger Verbundenheit mit den anderen Diensten in der Kirche.

(4) Die Männerarbeit will den Männern helfen, als Christen in der Gesellschaft zu leben und in ihrer Verantwortung wahrzunehmen.

(5) Evangelische Arbeit mit Männern ist praktische Lebensbewältigung unter dem Worte Gottes.

(6) Die Männerarbeit weiß sich verpflichtet an der Verwirklichung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Lebensweisen von Frauen und Männern mitzuarbeiten.

## § 2

## Rechtsform und Mitgliedschaften

(1) Die Männerarbeit ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Landeskirche.

(2) Die Männerarbeit der Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der EKD.

## § 3

## Aufbau der Männerarbeit

Die Männerarbeit gliedert sich in die Arbeit in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den Sprengeln und in der Landeskirche. Sie wird in unterschiedlicher Art und Weise je nach Situation und den Bedürfnissen wahrgenommen.

## § 4

## Männerarbeit in der Landeskirche

(1) Die Männerarbeit hat auf der Ebene der Landeskirche die Aufgabe, die Männerarbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Sprengeln anzuregen und zu fördern sowie landeskirchliche Aufgaben der Männerarbeit wahrzunehmen.

(2) Auf der Ebene der Landeskirche werden folgende Gremien gebildet:

- a) die Landesvertretertagung,
- b) der Männerrat.

(3) In einem Sprengel oder in mehreren Sprengeln gemeinsam kann ein Beirat für Männerarbeit gebildet werden. Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die der Zustimmung des Männerrates bedarf. Zu den Sitzungen des Beirats ist der Landesbeauftragte einzuladen.

## § 5

## Landesvertretertagung

(1) Die Landesvertretertagung dient dem Austausch und der Bilanz der Arbeit mit Männern im Bereich der EKBO und entwickelt Perspektiven einer fortschreitenden Arbeit mit Männern. Darüber hinaus kommen der Landesvertretertagung folgende Aufgaben zu:

- a) Entgegennahme des Jahresarbeitsberichts des Männerrates,
- b) Beschlussfassung über die zur Verfügung stehenden Sachmittel der Männerarbeit,
- c) Beschlussfassung über eine Jahresarbeitsplanung,
- d) Wahl der Mitglieder des Männerrates nach § 6 Abs. 4 Buchstabe a), b) und d),
- e) Bildung von Ausschüssen und Beiräten sowie Wahl von deren Vorsitzenden.

(2) Zur Landesvertretertagung gehören:

- a) je ein Beauftragter der Männerarbeit aus jedem Sprengel,
  - b) je ein Delegierter der Männerarbeit aus jedem Kirchenkreis; mehrere Kirchenkreise können vereinbaren, dass sie einen gemeinsamen Vertreter entsenden,
  - c) die Mitglieder des Männerrates,
  - d) ein Vertreter der Kirchenleitung.
- Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an der Landesvertretertagung teil:

- a) bis zu fünf vom Männerrat berufene ehrenamtliche Mitarbeiter, die der Bestätigung durch die Landesvertretertagung bedürfen,
- b) eine Vertreterin der Frauenarbeit,
- c) ein Vertreter des Bildungswerkes.

(4) Die Landesvertretertagung tagt mindestens einmal jährlich. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

## Männerrat

(1) Der Männerrat leitet entsprechend den Beschlüssen der Landesvertretertagung die Männerarbeit in der EKBO. Er unterstützt den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzung der Landesvertretertagung,
- b) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der Männerarbeit,
- c) Nominierung oder Berufung von Vertretern der Männerarbeit zur Mitarbeit in anderen Gremien,
- d) Entsendung der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der EKD sowie Nominierung von Vertretern für die Arbeitstagung und für das Europäische Forum Christlicher Männer.

(3) Der Männerrat kann für besondere Aufgaben und Projekte Ausschüsse bilden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Männerrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landesobmann (ein Nicht-Theologe),
- b) dem Landesbeauftragten (ein ordinierter Theologe),
- c) den in § 5 Abs. 2 Buchstabe a genannten Beauftragten der Männerarbeit aus jedem Sprengel,
- d) vier weiteren Mitgliedern, die nicht Theologen sein sollen, wobei die Sprengel berücksichtigt werden sollen,
- e) dem Vertreter der Kirchenleitung,
- f) bis zu drei berufenen Mitgliedern.

Die unter a), b) und d) genannten Mitglieder des Männerrates werden für jeweils sechs Jahre durch die Landesvertretertagung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Männerrat kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen, um eine angemessene Vertretung aller örtlichen Bereiche der Landeskirche im Männerrat zu gewährleisten.

(5) Für jedes Mitglied nach Abs. 4 Buchstabe d kann durch die Landesvertretertagung ein Stellvertreter gewählt werden. Bei Verhinderung gibt das Mitglied die Einladung mit den Unterlagen umgehend seinem Stellvertreter weiter und informiert darüber den Landesobmann oder den Landesbeauftragten. Stellvertreter können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Der Männerrat kann zu seinen Sitzungen oder einzelnen Tagungsordnungspunkten sachkundige Gäste mit beratender Stimme einladen.

(7) Der Männerrat tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Er wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher vom Landesbeauftragten einberufen.

Der Landesbeauftragte führt den Vorsitz im Männerrat. Der Landesobmann ist stellvertretender Vorsitzender.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Männerrat einzuberufen.

## § 7

## Landesobmann und Landesbeauftragter

(1) Der Landesobmann und der Landesbeauftragte der Männerarbeit sind verantwortlich für die Beratung und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter in der Arbeit mit Männern in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Sprengeln. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote gemacht werden.

(2) Im Auftrag des Männerrates vertreten sie die Männerarbeit in gegenseitiger Absprache gegenüber den Organen der Landeskirche und in der Öffentlichkeit.

(3) Der Landesbeauftragte für die Arbeit mit Männern berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit. Alle drei Jahre erstellt er einen schriftlichen Bericht für die Synode.

(4) Die Wahl des Landesbeauftragten bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(5) Landesobmann und Landesbeauftragter werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 8  
Anzuwendende Rechtsbestimmungen

(1) Für das aktive und passive Wahlrecht zu den Gremien nach dieser Ordnung, die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen finden die für Gemeindegemeinderäte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Wenn die Beschlussfassung über einen Gegenstand nicht den Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Männerrates duldet, die Einberufung einer Sondersitzung aber unverhältnismäßig erscheint, kann die schriftliche Zustimmung der stimmberechtigten Männerratsmitglieder eingeholt werden. In diesem Fall gilt der Antrag als beschlossen, wenn über die Hälfte aller Mitglieder schriftlich zugestimmt hat.

§ 9  
Finanzierung der Arbeit und Vermögen

(1) Die Landeskirche stützt die Männerarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Finanzmitteln aus.

(2) Das Vermögen der Männerarbeit ist (Sonder-)Vermögen der Landeskirche. Bei Einstellung der Männerarbeit soll ihr Vermögen im

Sinne der Zielsetzung der Männerarbeit nach dieser Ordnung verwendet werden.

(3) Das vorhandene Vermögen der bisherigen Männerarbeit der EKsOL verbleibt zur zweckbestimmten Verwendung im Sprengel Görlitz.

§ 10  
Änderungen der Ordnung

Vor einer Änderung der Ordnung ist die Landesvertretertagung zu hören.

§ 11  
Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 14. Januar 2005 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19.4.1996 (KABl.-EKiBB S. 122) und die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes vom 2.9.1986.

Berlin, den 14. Januar 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

## II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung der  
Kirchengemeinden Grieben, Herzberg,  
Rüthnick und Schönberg,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Grieben, Herzberg, Rüthnick und Schönberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, werden dauernd zum Pfarrsprengel Herzberg verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Grieben und Rüthnick zum Pfarrsprengel Rüthnick wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Rüthnick, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzberg und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Herzberg übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 2005  
Az. 1020-1 (64/000-73.00)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

– Konsistorium –

(L. S.)

S t r a ß m e i r

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 13. Januar 2005  
Az.: 1252-4 (85)

Der Evangelische Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Beizeichen Punkt und Stern eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. KIRCHENKREISVERBAND  
SCHLESISCHE OBERLAUSITZ“



2. Konsistorium Berlin, den 25. Januar 2005  
Az.: 1252-3 (701-58)

Die Evangelische Kirchengemeinde Moabit West, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Beizeichen Kreuz und Stern eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
MOABIT WEST“



3. Konsistorium Berlin, den 14. Januar 2005  
Az.: 1253-1 (152)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums für das Oberlin-Seminar das unten abgebildete Kirchensiegel zum 2. September 2004 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE  
OBERLAUSITZ (außen)  
OBERLIN - SEMINAR“ (innen)



4. Konsistorium Berlin, den 7. Februar 2005  
Az.: 1253-1 (152)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums für die Evangelischen Schulen Charlottenburg und Frohnau die unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE  
OBERLAUSITZ (außen)  
EVANGELISCHE SCHULE  
CHARLOTTENBURG“ (innen)



„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE  
OBERLAUSITZ (außen)  
EVANGELISCHE SCHULE FROHNAU“ (innen)



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Reformations-Kirchengemeinde und der ehemaligen Heilands-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „Pfarramt der Reformationskirche“ und „EVANG. HEILANDSKIRCHENGEMEINDE IN BERLIN“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel des Oberlin-Seminars mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG OBERLIN SEMINAR“ wurde von der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Geltung gesetzt.
3. Die bisherigen Kirchensiegel der Evangelischen Schulen Charlottenburg und Frohnau mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG EVANGELISCHE SCHULE CHARLOTTENBURG“ und „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG EVANGELISCHE SCHULE FROHNAU“ wurden von der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, mit der Umschrift „SIEGEL

DER PAUL GERHARDT KIRCHENGEMEINDE IN SPAN-  
DAU“ wurde gestohlen und außer Geltung gesetzt.

\*

### Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz

Die Kirchenleitung hat am 17. Dezember 2004 Oberkirchenrat Detlef Rückert zum Beauftragten für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bestellt. Die Dienstzeit hat am 1. Januar 2005 begonnen; der Dienstsitz ist Charlottenstraße 53/54, 10117 Berlin, Telefon: 030/2035 52 08, Fax: 030/2035 51 00.

Berlin, den 17. Februar 2005

Konsistorium

S t r a ß m e i r

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinden Advent und Zachäus vereinigen sich im Oktober 2004 zu einer Gemeinde mit 5.000 Gemeindegliedern mit zwei Predigtstätten. Bei den Wahlen zum Gemeindegliederkirchenrat im Oktober wurde ein gemeinsamer neuer Gemeindegliederkirchenrat gewählt. In der Gemeinde gibt es zwei Pfarrstellen. Weitere Dienste (u.a. Katechetik und Kirchenmusik) werden von teilbeschäftigten und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen.

Besonders ausgeprägt ist gemeindeorientierte Kirchenmusik in allen Altersgruppen.

Die Gemeinde erwartet eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- den Gottesdienst als Ausgangs- und Mittelpunkt des Gemeindelebens versteht,
- theologische Schwerpunkte setzt,
- sich in der Familien- und Jugendarbeit engagiert,
- Besuchsdienst und Gemeindegottesdienste durchführt,
- mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- mit unterschiedlichen Ausdrucksweisen des christlichen Glaubens sensibel umzugehen versteht und sprachfähig gegenüber kirchenfernen Menschen ist,
- offen ist für ökumenische Kontakte auf der Grundlage eines evangelischen Profils,
- sich in beiden Gemeindebezirken engagiert und in besonderer Weise für den Bezirk Zachäus verantwortlich ist.

Es besteht Residenzpflicht. Eine Dienstwohnung im Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Pfarrer Michael Pflug, Telefon: 030/423 34 56 und Telefon: 030/423 34 59.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Zossener Straße 65, 10961 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fehrbellin, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Lentzke.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Freude und Engagement pfarramtliche Dienste übernimmt. Bestehendes sollte liebevoll weitergeführt und mit neuen Akzenten versehen werden.

Schwerpunkte der Arbeit bilden der sonntägliche Gottesdienst sowie die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Zur Gemeinde gehören ein evangelischer Kindergarten und ein kirchlicher Friedhof.

Eine Katechetin und drei ehrenamtliche Organisten unterstützen die Arbeit.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen i.R. Joachim Seehaus, Feldbergstr. 43, 16833 Fehrbellin, Telefon: 03 39 32/7 03 84 und Superintendent Thomas Tuttschke, Telefon: 033 21/4 91 18.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Fehrbellin über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Str. 14, 14641 Nauen.

**3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potzlow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark,** ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Potzlow besteht aus den Kirchengemeinden Potzlow mit Zollchow und Röpersdorf, Seehausen, Blankenburg, Melzow und Warnitz mit insgesamt 7 Predigtstätten und 785 Gemeindegliedern.

Die sieben Kirchen sind in gutem baulichen Zustand. Die Unterhaltung von zwei Kirchen wird von Fördervereinen unterstützt.

Im Pfarrhaus am Dienstsitz in Potzlow befinden sich die Diensträume sowie eine geräumige Wohnung für die Pfarrerin oder den Pfarrer. Der große Garten (ca. 4.000 qm) ist von einer alten Mauer eingeraht.

Potzlow hat ca. 650 Einwohner und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am gleichnamigen See an der Grenze des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. Die Filialdörfer säumen die Ufer des Unter- bzw. Oberuckersees. Die nächstgelegene Autobahnabfahrt der A 11 (Pfungstberg) ist 13 km entfernt, die Bahnstation Seehausen/UM 3 km. Potzlow hat eine Kita und eine Kaufhalle. Die Grundschule befindet sich in Warnitz, alle weiterführenden Schulen in Prenzlau (10–14 km).

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gern im ländlich strukturierten Raum arbeitet. Sie erwarten, dass sie oder er auf die Menschen zugeht und das Evangelium verkündigt, den Gemeindeaufbau fördert, integrierend wirkt, sich intensiv um Kinder und Jugendliche kümmert und die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher koordiniert.

Es gibt einen Jugendbläserchor (JBC) „Blech Potzlow 1991“ und einen Vokalchor. In fast allen Kirchen des Pfarrsprengels stehen frisch restaurierte Orgeln, mehrere ehrenamtlich tätige Organisten begleiten die Gemeinden im Gottesdienst.

Die Erteilung des Pflichtkontingents Religionsunterricht ist obligatorisch.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potzlow über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark, St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

**4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels St. Markus, bestehend aus den Kirchengemeinden Lazarus und St. Andreas, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte,** ist zum 1. April 2005 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Beschlossen ist die künftige Zusammenlegung der beiden Gemeinden und die Konzentration der Gemeindegliederarbeit in einem Gemeindezentrum.

Zum Gemeindebezirk mit 3.000 Evangelischen gehören die 100 Jahre alten Wohnquartiere beiderseits der Warschauer Straße, das Neubaugebiet um den Strausberger Platz, der Ostbahnhof sowie Teile des Stadtentwicklungsgebietes Spreebogen (u. a. das geplante Anschutz-Areal).

Insbesondere die St. Andreas-Gemeinde ist durch langjährige Vakanz der Pfarrstelle und hauptamtlicher Mitarbeiterstellen geprägt, die zu einem starken ehrenamtlichen Engagement von Gemeindegliedern geführt hat.

Gegenwärtig sind im Pfarrsprengel ein Küster (80 % RAZ), ein Gemeindepädagoge für Kinder- und Jugendarbeit (50 % RAZ), eine Reinigungskraft (75 % RAZ) sowie ein Hauswart (40 % RAZ) angestellt. Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch eine Kirchenmusikerin auf Honorarbasis begleitet.

Aufgabenschwerpunkte des Pfarrdienstes sehen die Gemeinden in der seelsorgerlichen Begleitung der Gemeindeglieder, der Förderung des Vereinigungsprozesses beider Gemeinden, der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Entwicklung eines Gemeindeaufbaukonzeptes.

Eine Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, der Gemeindegliederkirchenrat würde bei einer Wohnungssuche behilflich sein.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels St. Markus über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Zossener Straße 65, 10961 Berlin.

**5. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels reformierter und lutherischer Kirchengemeinden in der Norduckermark, Reformierter Kirchenkreis,** ist zum 1. Juli 2005 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der Uckermark im Bereich Prenzlau und Pasewalk Aufbauarbeit leisten möchte.

Die Kirchengemeinden sind klein und konfessionell unterschiedlich geprägt. Sie arbeiten seit Jahren zusammen. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die in den Gemeinden geltenden Erkenntnisse und Ordnungen achtet und anwendet.

Dienstsitz ist Lindenhagen (17291 Nordwestuckermark). Eine große renovierte Pfarrwohnung befindet sich im dortigen Gemeindehaus.

Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter Pfarrer Dr. Bernd Krebs, Telefon: 03 98 56/272 sowie Präses Pfarrer Ulrich Barniske, Telefon: 0 33 81/20 02 00.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Presbyterien des Pfarrsprengels reformierter und lutherischer Kirchengemeinden in der Norduckermark über den Kreiskirchenrat des Reformierten Kirchenkreises, Ritterstraße 94, 14770 Brandenburg/Havel.

\*

### Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Luise-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg,** ist ab 1. April 2005 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 8.500 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern motiviert.

Zum besonderen Aufgabengebiet der Pfarrstelle gehört die Übernahme und Weiterentwicklung jugendgemäßer Verkündigung in den Rockmessen, die mit ihren Elementen kirchlicher Populärmusik seit 20 Jahren zum besonderen Merkmal der Luisekirche gehört.

Erwartet wird daher die Bereitschaft, diese besondere Form der Kirchenmusik zu pflegen sowie auf Kinder, Jugendliche und junge Familien einzugehen und die Freude am Evangelium im Gottesdienst und in der Gemeindegliederarbeit glaubwürdig zu vermitteln.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die eigene Ideen einbringt und dabei die bisherige Gemeindegliederarbeit fortentwickelt. Zur Gemeinde gehören die zwei Kirchen und Gemeindeprediger Luise und Alt-Lietzow sowie ein Kindergarten. Zur Evangelischen Schule Charlottenburg unterhält die Gemeinde regen Kontakt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg,** ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude hat an

- der vielfältigen Form von Verkündigung in der Kirche auf dem Breitscheidplatz,
- der Mitgestaltung des kirchlichen Auftrages in der Gesellschaft und
- der seelsorgerlichen Begleitung der eigenen Gemeinde.

Die Situation von Kirche und Gemeinde ist außergewöhnlich und herausfordernd. Für die Bewältigung der Aufgaben sind vor allem biblisch-theologische Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und kreatives Engagement notwendig. Eine gute Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Gemeinde tätig sind, wird vorausgesetzt.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilt Pfarrerin i. E. Dr. Cornelia Kulawik, Telefon: 030/2185023.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

**1. Im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg ist für die Region Nord** mit den Gemeinden Strausberg, Altlandsberg, Gielsdorf, Prädikow, Herzfelde-Rehfelde ab sofort eine neu errichtete B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen. Den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet Strausberg als regionales Zentrum. Die grüne Stadt am See liegt ca. 40 km östlich von Berlin im S-Bahn-Bereich. Die St.-Marien-Kirche von 1254 verfügt über eine dreimanualige Sauerorgel von 1928 (42 Register) in einem renovierungsbedürftigen Zustand.

Die Gemeinden wünschen sich eine Kantordin oder einen Kantor, die oder der sich in den Mitarbeiterkreis geschwisterlich einfügt, gegenüber verschiedenen musikalischen Stilrichtungen gleichermaßen aufgeschlossen ist und in der musikalischen Arbeit mit Kindern einen besonderen Schatz für die Zukunft unserer Gemeinden sieht. Die Gemeinden verstehen kirchenmusikalische Arbeit als einen wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau und wünschen sich in diesem Bereich einen neuen Aufbruch.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufbau einer regionalen kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Organisation regionaler Aktivitäten,
- Gestaltung von musikalischen Höhepunkten in Gottesdiensten und bei Gemeindefesten,

- Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- gottesdienstliches Orgelspiel im Rahmen des Stellenumfangs.

Eine genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Bewerberin oder dem Bewerber. Die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Ekkehard Kirchner, Strausberg, Telefon: 033 41/21 55 32 und Kreiskantor Georg Popp, Fürstenwalde, Telefon: 033 61/30 06 17.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 2005 erbeten an die Kirchengemeinde Strausberg über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 4, 15517 Fürstenwalde.

**2. Im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg ist im Pfarrsprengel Storkow** mit den Kirchengemeinden Friedersdorf-Kablow, Reichenwalde und Storkower Land zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Fortführung der Chorarbeit mit der Storkower Kantorei,
- Weiterführung der Konzertreihe „Musik in der evangelischen Kirche zu Storkow“,
- Förderung und Heranbildung ehrenamtlicher Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter,
- Aufbau eines Kinderchores,
- Organistendienst an Sonn- und Feiertagen entsprechend dem Stellenumfang.

Über diese Kernaufgaben hinaus gibt es weitere Entfaltungsmöglichkeiten. Eine genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Bewerberin oder dem Bewerber.

Vorhanden sind:

- drei Chöre, zwei davon werden weiterhin ehrenamtlich geleitet. Die über die Region hinaus bekannte Storkower Kantorei bietet eine gute, tragende Gemeinschaft und ist auch für anspruchsvolle Aufgaben zu begeistern,
- zwei Posaunenchoräle unter ehrenamtlicher Leitung,
- verschiedene Orgeln in gutem Zustand,
- aufgeschlossene Gemeindeglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine landschaftlich reizvolle Gegend mit Wasser, Wald und Wiesen,
- eine gute Verkehrsanbindung an Berlin,
- alle Schultypen in gut erreichbarer Nähe.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

Die Gemeindeglieder sind gerne behilflich, eine geeignete Wohnung zu finden.

Nähere Auskünfte erteilen KMD i. R. Wolfgang Kahl, Telefon: 033 61/23 67, Pfarrer Karl-Heinz Rottmann, Telefon: 03 37 68/5 02 87, Pfarrerin Anemone Bekemeier, Telefon: 03 36 78/4 46 30 und Kreiskantor Georg Popp, Telefon: 033 61/30 06 17.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 2005 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 4, 15517 Fürstenwalde.

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2007

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz für das Jahr 2007 bis spätestens zum 30. Juni 2005 einzureichen.

Jeder Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung zu versehen. Dem Antrag sind jeweils beizufügen:

- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern diese gewährt wurde),

- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereiches und
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

Anträge, die ohne die zuvor genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht angenommen. Nach dem 30. Juni 2005 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Geschäftsstelle der Landessynode  
Kollektenausschuss  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).